LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

11. Wahlperiode

Drucksache 11/4436

27. 08. 1990

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dieckvoß (F.D.P.)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Berufliche Fortbildung im Jugendstrafvollzug

Die **Kleine Anfrage 2468** vom 7. August 1990 hat folgenden Wortlaut:

Möglichkeiten der beruflichen Qualifikation nehmen eine wichtige Funktion bei der Resozialisierung von Strafgefangenen wahr. Dies gilt insbesondere für den Jugendstrafvollzug. Die Bundesanstalt für Arbeit kann die Förderung von Maßnahmen allerdings verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, daß Strafgefangene nach Ablauf der im Arbeitsförderungsgesetz bestimmten Fristen dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen. Dies kann außer bei Langzeitgefangenen auch bei Untersuchungshäftlingen oder Häftlingen, deren Urteile noch nicht rechtskräftig sind, der Fall sein.
Ich frage die Landesregierung:

1. Ist das Land bereit, mit eigenen Maßnahmen bzw. Mitteln die berufliche Fortbildung im Jugendstrafvollzug zu übernehmen, wenn die Arbeitsverwaltung eine Förderung ablehnt?
2. Wie wird sichergestellt, daß Strafgefangene, die Interesse an beruflicher Fortbildung im Strafvollzug haben, auch entsprechende Angebote wahrnehmen können?
3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen die Entscheidung über die Förderung durch die Arbeitsverwaltung bzw. nach einer ablehnenden Entscheidung die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen des Landes sich so lange hinzog, daß in der letztlich verbleibenden Haftdauer eine Fördermaßnahme nicht mehr möglich war?
   Falls ja, was gedenkt die Landesregierung zu tun, um solche Fälle in Zukunft nach Möglichkeit auszuschließen?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. August 1990 wie folgt beantwortet:

Auch die Landesregierung mißt der beruflichen Qualifizierung von Strafgefangenen eine wichtige Funktion bei der Resozialisierung zu. Das gilt insbesondere für jugendliche und jüngere Gefangene.

Die Maßnahmen müssen sich zwangsläufig an der zu verbüßenden Strafzeit ausrichten. Solange sie – wie bei Untersuchungshäftlingen – noch nicht feststeht, verbietet sich der erhebliche finanzielle und organisatorische Aufwand dafür von selbst. Nach Verkündung des Urteils können jedoch in geeigneten Fällen, auch schon vor Rechtskraft, mit Zustimmung des Gefangenen bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Zahlreiche Maßnahmen können sinnvollerweise nur in Kursen durchgeführt werden, in die nicht jederzeit neue Gefangene aufgenommen werden können. Unter Umständen müssen Gefangene dann warten, bis ein neuer Kurs beginnt.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten Bundesländern erlauben Verlegungen in Einzelfällen, sich daraus ergebende zeitliche Probleme zu überwinden. Auf die gleiche Weise wird erreicht, daß Gefangene, die sich für bestimmte Maßnahmen besonders eignen, die in unserem Lande nicht angeboten werden, aber in einem benachbarten Bundesland dort daran teilnehmen können.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 6. September 1990

Zu 1.:

Ja, in solchen Fällen, in denen die Förderung durch die Arbeitsverwaltung wegen Fehlens formeller Förderungsvoraussetzungen abgelehnt wird, die Geeignetheit als solche jedoch bejaht wird.

Für Zweck der Gefangenenausbildung sind im Haushaltsplan der Landesjustizverwaltung für 1990 745 000,– DM und für 1991 765 000,– DM vorgesehen. Hieraus werden alle geeigneten Gefangenen, die bei Befreiung von der Arbeitspflicht an einer Aus- und Fortbildung, Umschulung oder an schulischem Unterricht teilnehmen, gefördert. Erstattungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden von diesen Ausgaben abgesetzt.

Zu 2.:

Strafgefangene werden bereits bei Beginn des Strafvollzugs von den Sachbearbeitern für Bildungsfragen der Justizvollzugsanstalten über die Bildungsangebote im Strafvollzug informiert. Die für eine Ausbildung geeigneten Gefangenen können an den schulischen, beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der für sie zuständigen Justizvollzugsanstalt teilnehmen oder werden in die Justizvollzugsanstalt verlegt, die eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung anbietet.

Neben den handwerklichen Ausbildungsplätzen der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten stehen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung: In der Berufsbildungsstätte der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 228 Ausbildungsplätze zur Zeit in 17 Berufen, bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal 19 Ausbildungsplätze zum Teilezurichter und in der Jugendstrafanstalt Wittlich 30 Übungswerkstattplätze in den Bereichen Holz, Bau und Metall. Die Ausbildungsplätze der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken stehen auch zu Jugendstrafe Verurteilten zur Verfügung.

Zu 3.:

Der Landesregierung ist ein solcher Fall nicht bekannt. Bei einer für eine berufliche Vollausbildung zu kurzen Strafzeit können oft noch Grundqualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen angeboten werden, deren Dauer auf den Einzelfall abgestellt werden kann.

Caesar
Staatsminister